Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 20. October 1854.

Zur Förderung der Verkehrsinteressen zwischen dem Zollvereinsgebiete und der freien Hansestadt Bremen haben Seine Majestät der König von Hannover, Namens des Zollvereins, und der Senat der freien Hansestadt Bremen über den Anschluß einiger Bremischer Gebietstheile an das Zollvereinsgebiet Verhandlungen eröffnen lassen, und für diesen Zweck zu Commissären ernannt,

Seine Majestät der König von Hannoer:

Allerhöchst Ihren Generaldirector der Eisenbahnen Dr. jur. Hartmann,

und

Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. jur. Lang;

Der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Duckwitz

und

den Senator Dr. jur. Meier,

von welchen, unter Vorbehalt der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Art. 1.

Die freie Hansestadt Bremen schließt dem Zollvereine 1) denjenigen Bremischen Gebietstheil bei Sebaldsbrück an, welcher südlich der Eisenbahn und östlich der Hemelinger Chaussee belegen ist, in der Weise, daß Eisenbahn und Chaussee, beide einschließlich, bis zu dem Puncte, wo diese sich kreuzen, und zwar bis an die daselbst nördlich die Chaussee abschließende Barriere, die Zollgrenze bilden; 2) die Eisenbahnstrecke in der Feldmark Osterholz, nebst dem südlich daran belegenen Bremischen Gebietstheile.

Art. 2.

Durch den Anschluß des ersten Gebietstheils soll jedoch der Verkehr auf der Eisenbahn zwischen Bremen und Sebaldsbrück für das außerhalb des Zollvereins bleibende Bremische Gebiet in keiner Weise beschränkt werden. Zu dem Ende ist die Einrichtung zu treffen, daß die Waaren und Reiseeffecten für diesen Verkehr auf Bremischen, dem Zollverein nicht angeschlossenen Gebiete ein- und ausgeladen werden. Auch sind die Wagen, mit welchen in Bremen diese Waaren und Reiseeffecten befördert werden, daselbst unter Aufsicht der Zollverwaltung zu laden und als für das Bremische nicht angeschlossene Gebiet bestimmt zu bezeichnen.

Art. 3.

Hannover sorgt dafür, daß eine Abfertigungsstelle zu Sebaldsbrück, sei es nun durch Verlegung des bisherigen Nebenzollamts I. zu Hemelingen oder auf sonstige Weise eingerichtet werde, deren Abfertigungsbefugnisse Hannover soweit ausdehnen wird, als das Bedürfniß erfordert und dies bei einem Nebenzollamt I. zu gestatten ist.

Art. 4.

Bremen unterwirft diese anzuschließenden Landestheile der hannoverschen Zollverwaltung, den in Hannover gegenwärtig und künftig geltenden Zollgesetzen und der hannoverschen Gerichtsbarkeit in Zollstrafsachen.

Art. 5.

Bei Errichtung der für Eisenbahnzwecke nöthigen Gebäude sind die erforderlichen Räumlichkeiten und Locale zur Zollabfertigung der zu Sebaldsbrück die Eisenbahn verlassenden oder auf dieselbe gelangenden Personen und Waaren auf Kosten der Hannover-Bremer Eisenbahn herzustellen. Diese von der Eisenbahnverwaltung zu stellenden Locale können indessen auch zu anderweitigen Zollabfertigungen benutzt werden. Auch ist seitens der Eisenbahnverwaltung für Herstellung einer Wohnung für den Cassenbeamten in dem Abfertigungsgebäude Sorge zu tragen; für die Wohnräume des Cassenbeamten zahlt die Zollverwaltung der Eisenbahn eine billige jährliche Entschädigung, sofern nicht ein anderes Abkommen getroffen wird.

Art. 6.

Auf den dem Zollvereinsgebiete anzuschließenden Flächen darf keine Niederlage zollpflichtiger Waaren und kein Gewerbbetrieb ohne Einwilligung der hannoverschen Zollverwaltung eingerichtet werden.

Art. 7.

Die auf den anzuschließenden Gebietstheilen von Hannover anzustellenden und dort ihre Wohnung nehmenden Zollofficianten sind frei von allen von der Stadt Bremen zu erhebenden directen Steuern, persönlichen, Staats- und Gemeindelasten.

Art. 8.

Bremen stellt dem hannoverschen Zollamte am Eisenbahnhofe einen der Güterwagenschoppen, welcher unter dessen Mitverschluß gestellt wird, zur Verfügung.

Art. 9.

Bremen giebt der Verordnung vom 27. December 1847, betreffend das Verbot von Uebertretungen der Steuergesetze des Königreichs Hannover, eine gesetzliche Interpretation, durch welche dieselbe auf die Uebertretung der Zollvereinsgesetzgebung und auf die bei dem Zollamte am Bahnhof in Bremen vorkommenden Vergehen gegen diese Zollvereinsgesetze ausgedehnt wird.

Art. 10.

Dieser Vertrag tritt in Wirksamkeit mit dem . . . . ten . . . . . und dauert bis zum 1. Januar 1866. Sofern der Vertrag nicht vor dem Ablaufe gekündigt wird, soll er auf weitere 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Die §§. 8 und 9 gelten jedoch nur bis zum 1. Januar 1855, insofern beide hohe Contrahenten sich nicht über eine Fortdauer derselben über den gedachten Zeitpunct hinaus verständigen sollten.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, den 29. September 1854.

(gez.) **Georg Friedr. Ph. Hartmann**, Dr. (gez.) **Arnold Duckwitz.**

(gez.) **Carl Friedrich Lang.** (gez.) **Johann Daniel Meier.**